

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

7. Juni 2005

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamts**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

15. Juni 2010

Geschäftszeichen:

III 34-1.19.14-137/08

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1306

Geltungsdauer bis:

15. Mai 2013

Antragsteller:

Hydro Building Systems GmbH
Söflinger Straße 70, 89077 Ulm

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP 3"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1306 vom 7. Juni 2005. Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und fünf Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1 Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "WICSTYLE FP3" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus wärmegeprägten, thermisch getrennten Aluminiumprofilen, den Gshalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1.2 und bei einer Einbauhöhe bis 20 m über Gelände darf die Brandschutzverglasung auch als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen $\leq 1,6 \text{ m}^2$ in äußeren Wänden angewendet werden (s. Abschnitt 1.2.10).

1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage $> 80^\circ$ bis 90°) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴ bzw. -2⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100⁶ bzw. DIN V 106⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ aus Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
5	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
6	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
7	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
8	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine



nach DIN 4165-100⁹ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹⁰ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹¹ und DIN 1045-2, -2/A1¹² mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1¹⁰, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4¹³, Tab. 48, - jedoch nur bei seitlichem Anschluss und nur bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁴ oder Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹⁵) Bauplatten bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 4.3.3, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2², angrenzen.

1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1200 mm x 2000 mm im Hochformat und 1935 mm x 1200 mm im Querformat entstehen.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen entsprechend Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

1.2.10 Werden an die Brandschutzverglasung Anforderungen hinsichtlich des Wärmeschutzes gestellt, so sind die Bestimmungen nach Abschnitt 3 zu beachten.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist ansonsten nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

- | | | |
|----|--|--|
| 9 | DIN 4165-100:2005-10 | Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften |
| 10 | DIN 1045-1:2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 11 | DIN EN 206-1:2001-07
DIN EN 206-1/A1:2004-10
DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| 12 | DIN 1045-2:2001-07 und
DIN 1045-2/A1:2005-01 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| 13 | DIN 4102-4:1994-03 | einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 14 | DIN 4102-1:1998-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 15 | DIN EN 13501-1:2007-05 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |



Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen $\leq 1,6 \text{ m}^2$ in äußeren Wänden nachgewiesen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit, Schlagregendichtheit, Temperaturwechselbeständigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

2 Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁶ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

- "Pilkington Pyrodur 30-1."
entsprechend Anlage Ä/V 2 oder
- "Pilkington Pyrodur 30-201"
entsprechend Anlage Ä/V 3

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-515 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas vom Typ "Pilkington Pyrodur 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrodur 30-3. Iso" nach DIN EN 1279-5¹⁷ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage Ä/V 4, verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14-516 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

3 Der Abschnitt 2.1.2.1 wird wie folgt geändert:

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind werkseitig vorgefertigte Aluminium-Verbundprofile mit Wandungsdicken von ca. 2 mm zu verwenden. Die Verbundprofile bestehen aus jeweils zwei Einzelprofilen nach DIN EN 15088¹⁸ und DIN EN 12020-1¹⁹ sowie DIN EN 12020-2²⁰ der Aluminiumlegierung EN AW-6060 des Werkstoffzustandes T66, die



16	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
17	DIN EN 1279-5:2005-08	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
18	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen für Tragwerksanwendungen
19	DIN EN 12020-1:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
20	DIN EN 12020-2:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen

unter Verwendung von jeweils zwei ca. 2 mm dicken Kunststoff-Stegen²¹ miteinander zu verbinden sind (s. Anlagen 13 bis 15).

4 Der Abschnitt 2.1.2.5 erhält folgende Fassung:

Als Glashalteleisten sind 18 mm breite Aluminium-Hohlkammerprofile nach DIN EN 15088¹⁸ der Legierung EN AW-6060 des Werkstoffzustandes T66 entsprechend den Anlagen zu verwenden.

5 Der Abschnitt 2.1.4 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Absatz des Abschnitts 2.1.4 wird Abschnitt 2.1.4.1 und erhält folgende Fassung:
Zur Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel mit Stahlschrauben gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung - entsprechend den statischen Erfordernissen - verwendet werden.
- b) Der zweite Absatz wird Abschnitt 2.1.4.2 und erhält folgende Fassung:
Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Trennwänden bzw. bekleideten Stahlbauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

6 Der Abschnitt 2.1.5 wird wie folgt geändert:

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Wahlweise dürfen auch Ausfüllungen verwendet werden, die aus mindestens 18 mm dicken Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" und zusätzlich angebrachten, nichtbrennbaren²² Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²³, deren Schmelzpunkt ≥ 1000 °C beträgt, bestehen (s. Anlage 12 und 21).

7 Der Abschnitt 2.2.1.1 erhält folgende Fassung:

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Stoß- und Eckverbinder nach Abschnitt 2.1.2.3,
 - Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 und
 - Aluminiumbleche nach Abschnitt 2.1.5
- gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.



²¹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

²² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 38

²³ DIN EN 13162:2001-10 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

8 Der Abschnitt 2.2.1.2 erhält folgende Fassung:

Werden gemäß Abschnitt 1.2.4 die Rahmenelemente der Brandschutzverglasung werkseitig vorgefertigt, sind dafür Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, sog. Brandschutzstreifen nach Abschnitt 2.1.2.2 und Verbinder nach Abschnitt 2.1.2.3 zu verwenden. Der Zusammenbau hat entsprechend Abschnitt 4.2.1.1 zu erfolgen.

9 Der Abschnitt 2.2.3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt 2.2.3.1 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der Abschnitt 2.2.3.2 wird Abschnitt 2.2.3.1.
- c) Der Abschnitt 2.2.3.3 wird Abschnitt 2.2.3.2.
- d) Der Abschnitt 2.2.3.4 wird ersatzlos gestrichen.
- e) Der Abschnitt 2.2.3.5 wird Abschnitt 2.2.3.3.

10 Der Abschnitt 2.3.1.1 wird wie folgt geändert:

Am Ende wird folgender Absatz angefügt:

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

11 Der Abschnitt 2.3.1.2 erhält folgende Fassung:

Für die Stoß- und Eckverbinder nach Abschnitt 2.1.2.3, die Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 und der Aluminiumbleche nach Abschnitt 2.1.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01²⁴ nachzuweisen.

12 Der Abschnitt 2.3.2 wird wie folgt geändert:

Der erste Satz erhält folgende Fassung:

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Verbundprofile nach Abschnitt 2.1.2.1, der Stoß- und Eckverbinder nach Abschnitt 2.1.2.3, der Dichtungsprofile nach Abschnitt 2.1.3.1, der Aluminiumbleche nach Abschnitt 2.1.5 und der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

13 Dem Abschnitt 3.1.1 wird folgender Abschnitt voran gestellt:

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nachzuweisen.

Bescheid über Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer

Z-19.14-1306

14 Der Abschnitt 3.1.2 wird wie folgt geändert:

Die Fußnote 16 erhält folgende Fassung:

TRLV:2006/08 Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV), Fassung August 2006, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" 3/2007

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als äußere Wand bzw. in äußeren Wänden ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die in die Konstruktion eingeleiteten Lasten nach Technischen Baubestimmungen unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten aufgenommen werden können.

15 Der Abschnitt 3.1.4 wird wie folgt geändert:

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel mit Stahlschrauben gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. europäischer technischer Zulassung verwendet werden.

16 Der Abschnitt 4.3.2 wird wie folgt geändert:

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand in Ständerbauart muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig mit jeweils zwei Lagen und in den Laibungen mit einer Lage, mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren²² Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180²⁵ beplankt sein muss. Die Trennwand muss mindestens 10 cm dick sein. In den Hohlräumen zwischen den Beplankungen sind nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁴ Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162²³, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, anzuordnen. Die Pfostenprofile der Trennwand, an die der Anschluss der Brandschutzverglasung erfolgt, sind als verstärkte Pfostenprofile gemäß den Anlagen 26 und 27 auszuführen. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹³, Tab. 48, für Wände aus Gipskartonplatten mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen.

17 Der Abschnitt 4.3.3 erhält folgende Fassung:

4.3.3 Bestimmungen für den Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile

4.3.3.1 Die Stahlbauteile sind umlaufend mit jeweils drei Lagen mindestens 15 mm dicken, nichtbrennbaren²² Gipskartonfeuerschutzplatten nach DIN 18180²⁵ zu bekleiden.

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile, die mindestens in die Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4¹³ einzustufen sind, muss entsprechend Anlage 28 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 in Abständen ≤ 800 mm ausgeführt werden.

²⁵ DIN 18180:1989-09
DIN 18180:2007-01

Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder Gipsplatten; Arten und Anforderungen



Bescheid über Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer

Z-19.14-1306

4.3.3.2 Wahlweise darf die Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile gemäß den im Folgenden genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen angeschlossen werden:

- P-3186/4559-MPA BS vom 29.04.2009, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² oder
- P-3698/6989-MPA BS vom 31.05.1999, verlängert in der Geltungsdauer durch die Bescheide vom 17.03.2004 und 29.05.2009, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² oder
- P-3193/4629-MPA BS vom 31.05.2009, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² oder
- P-3802/8029-MPA BS vom 30.04.2009, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² oder
- P-3738/7388-MPA BS vom 31.07.1998, verlängert in der Geltungsdauer durch die Bescheide vom 13.06.2003 und 31.07.2008, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2²

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an die o. g. bekleideten Stahlbauteile ist gemäß Abschnitt 4.3.3.1 auszuführen.

18 Der Abschnitt 4.3.4 erhält folgende Fassung:

a) Der Abschnitt erhält folgende Überschrift:

4.3.4 Bestimmungen für die Fugenausbildung

b) Die Wortgruppe "(Baustoffklasse DIN 4102-A)¹⁴" wird durch die Fußnote²² ersetzt.

19 Abschnitt 4.4 wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt 4.4 wird der Anlagenverweis "31" durch "Ä/V 5" ersetzt.

20 Die Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage Ä/V 1 dieses Bescheides ersetzt.

21 Die Anlagen 28 bis 31 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen Ä/V 2 bis Ä/V 5 dieses Bescheides ersetzt.

Bolze

Beglaubigt

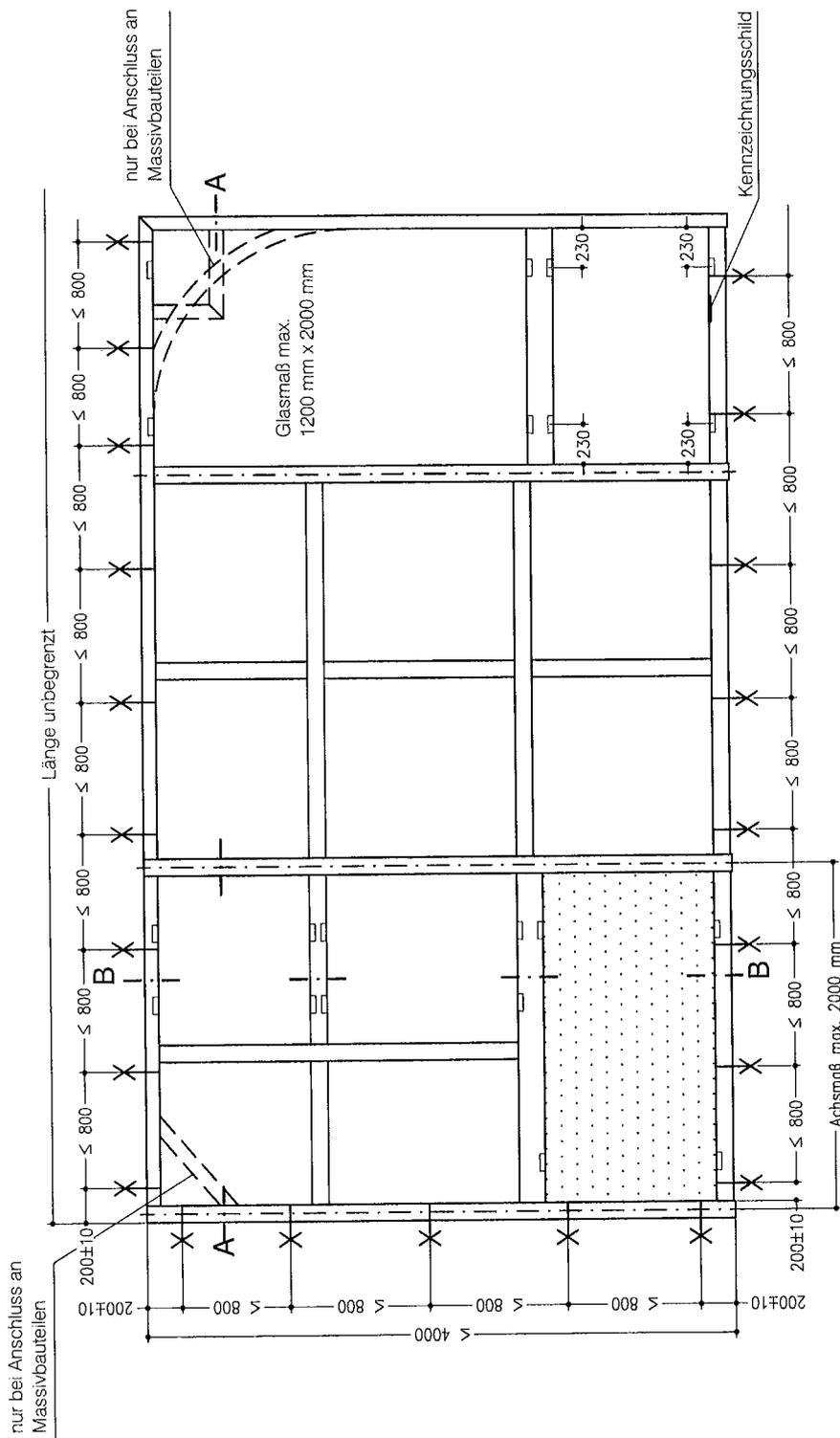


Max. Scheibengrößen im
Hochformat = 1200 mm x 2000 mm
Querformat = 1935 mm x 1200 mm

Max. Paneelgrößen im
Hochformat = 1200 mm x 2000 mm
Querformat = 1935 mm x 1200 mm

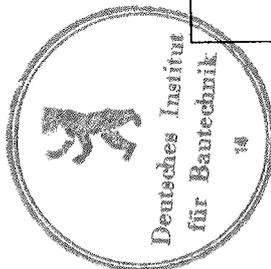
Festfeld:
Maximales Stützenachismaß = 2000 mm

Brandschutzverglasung/Paneel
"Pilkington Pyrodur 30-1" oder
"Pilkington Pyrodur 30-201" oder
"Pilkington Pyrodur 30-2. Iso" oder
"Pilkington Pyrodur 30-3. Iso" oder
Paneel ca. 23 mm bestehend
aus 2 x 2 mm Al-Blech
und 3 x 6 mm PROMATECT-H verklebt



- Glassicherung/Paneelsicherung (siehe Anlage 12)
Horizontal ab Glassmaß-Breite 1000 mm 2 Stück oben und unten
Randabstand 230 mm.

Alle Maße in mm



Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

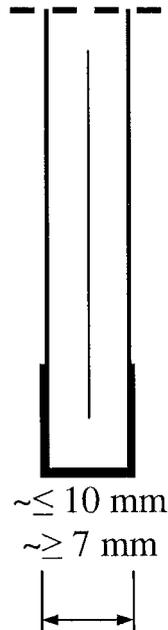
Übersicht

M 1:40

Anlage ÄV 1 zum Änderungs-
und Verlängerungsbescheid
vom 15. Juni 2010
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1306
vom 07.06.2005

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur[®] 30-1."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbundglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegender Funktionsschicht.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrodur[®]** 30-10" bzw.

"Pilkington **Pyrodur[®]** 30-12" bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen.

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



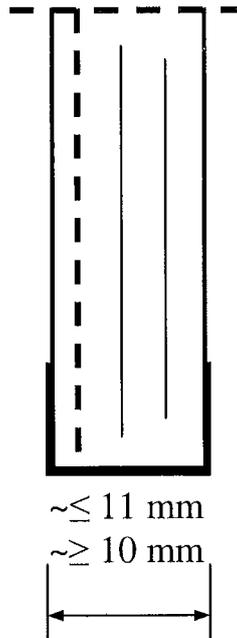
Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/V 2 zum
Änderungs- und Ver-
längerungsbescheid
vom 15.06.2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1306
vom 07.06.2005

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-201"

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und Sicherheitsfolie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen.

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



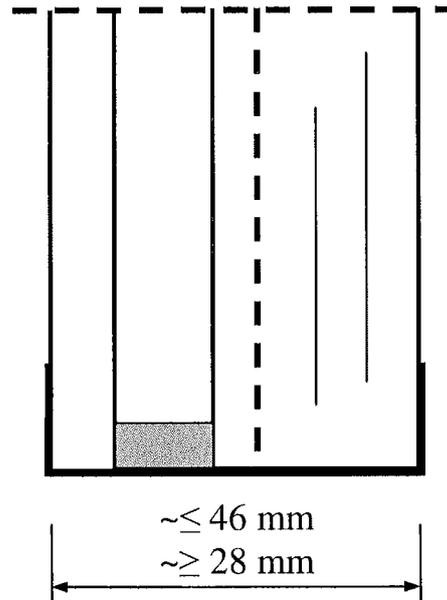
Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe –

Anlage Ä/V 3 zum
Änderungs- und Ver-
längerungsbescheid
vom 15.06.2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1306
vom 07.06.2005

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-2. Iso und Pilkington Pyrodur® 30-3. Iso"

Prinzipiskizze:



Brandschutzisolierverglasung gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Floatglas ≥ 6 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-25(35*)" nach DIN EN 572-9,

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 6 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-26(36*)" nach DIN EN 12150-2, wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1,

Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas ≥ 8 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-27(37*)" nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas, ≥ 8 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-28(38*)" Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449 aus

Floatglas oder Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas

* Mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung



Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/V 4 zum
Änderungs- und Ver-
längerungsbescheid
vom 15.06.2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1306
vom 07.06.2005

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Brandschutzverglasung "WICSTYLE FP3"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage Ä/V 5 zum
Änderungs- und Ver-
längerungsbescheid
vom 15.06.2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1306
vom 07.06.2005